



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

41. Jahrgang

Moers, den 2. Oktober 2014

Nr. 16

Veröffentlicht auch unter www.moers.de/Amtsblatt

INHALTSVERZEICHNIS

1. Anmeldung der Schulneulinge für das Schuljahr 2015/2016
2. Bekanntmachung über die Gültigkeit der Integrationsratswahl
3. Bekanntmachung über die Gültigkeit der Kommunalwahl 2014
4. Bekanntmachung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR – Einebnung von Reihengrabstätten
5. Bebauungsplan Nr. 211 der Stadt Moers (Tannenbergsstraße/Ernst-Holla-Straße)
6. Inkrafttreten - Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Rheinberger Straße/Kampstraße“ der Stadt Moers gem. § 13a BauGB vom 30.09.2014
7. Inkrafttreten - Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Moers Innenstadt: Einkaufszentrum GrafenGalerie" gem. § 13a BauGB vom 30.09.2014
8. Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2015

Bekanntmachung der Stadt Moers

Anmeldung der Schulneulinge für das Schuljahr 2015/2016

Die Anmeldung der Schulneulinge wird im Oktober 2014 durchgeführt.

Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die bis zum Beginn des 30. September 2015 das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August 2015.

Gemäß § 35 Abs. 1 Schulgesetz NRW werden somit alle Kinder zum Schuljahr 2015/2016 schulpflichtig, die in der Zeit vom 01.10.2008 bis 30.09.2009 geboren sind.

Kinder, die nach dem 30. September 2015 das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit).

Bei Beantragung einer vorzeitigen Einschulung sollten sich die Erziehungsberechtigten vorab mit der gewählten Gemeinschaftsgrundschule oder der kath. Grundschule zur gesonderten Terminvergabe in Verbindung setzen.

Anmeldetermine an den Grundschulen der Stadt Moers:

Montag	27.10.2014	15.00 Uhr - 18.00 Uhr
Dienstag	28.10.2014	15.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch	29.10.2014	09.00 Uhr - 12.00 Uhr

Die persönliche Vorstellung des Kindes ist erforderlich. Das Familienstammbuch oder die Geburtsurkunde des Kindes ist vorzulegen.

Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die zum Schuljahr 2015/2016 schulpflichtig werden, erhalten rechtzeitig ein ausführliches Informationsschreiben.

Moers, im September 2014

Fleischhauer
Bürgermeister

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 16 – 02.10.2014

**Bekanntmachung
über die Gültigkeit der Integrationsratswahl**

Nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss hat der neue Rat der Stadt Moers in der Sitzung am 24. September 2014 die am 25. Mai 2014 durchgeführte Wahl zum Integrationsrat der Stadt Moers gemäß § 27 Abs. 11 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) i. V. m. § 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG) für gültig erklärt.

Gegen den Beschluss des Rates kann gemäß § 27 Abs. 11 GO i. V. m. § 41 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Moers, den 25.09.2014
Stadt Moers
Der Bürgermeister
Fleischhauer

**Bekanntmachung
über die Gültigkeit der Kommunalwahl 2014**

Nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss hat der neue Rat der Stadt Moers in der Sitzung am 24. September 2014 die am 25. Mai 2014 durchgeführten Kommunalwahlen (Wahl zum Rat der Stadt Moers und Bürgermeisterwahl), sowie die Stichwahl zum Bürgermeister am 15. Juni 2014 gemäß § 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für gültig erklärt.

Gegen den Beschluss der Vertretung kann gemäß § 41 Kommunalwahlgesetz binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Moers, den 25.09.2014
Stadt Moers
Der Bürgermeister
Fleischhauer

**Bekanntmachung
der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts**

Auf den Friedhöfen Schwafheim, Kapellen, Meerbeck, Lohmannsheide, Ufort, Repelen, Klever Straße und Hauptfriedhof sind die Ruhefristen von Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnen abgelaufen. Das Nutzungsrecht an Kinderreihengräbern kann auf Antrag bis zum **19.12.2014** bei der Friedhofsverwaltung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR verlängert werden.

Die Grabstellen, die nach dem 15.01.2015 eingeebnet werden, sind durch ein Hinweisschild an den Grabfeldern gekennzeichnet.

Den Angehörigen wird empfohlen, Grabschmuck bis zu diesem Zeitpunkt zu entfernen.

Nicht entfernte Grabaufbauten gehen nach diesem Zeitpunkt entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR über.

Moers, den 24.09.2014
Der Vorstand
Lutz Hormes

**Bekanntmachung der Stadt Moers
Bebauungsplan Nr. 211 der Stadt Moers (Tannenbergstraße/Ernst-Holla-Straße)**

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

- I. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 18.09.2014 folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt billigt für den nachfolgend aufgeführten räumlichen Geltungsbereich den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 211 der Stadt Moers (Tannenbergstraße/Ernst-Holla-Straße) mit dessen Begründung und beschließt die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB.

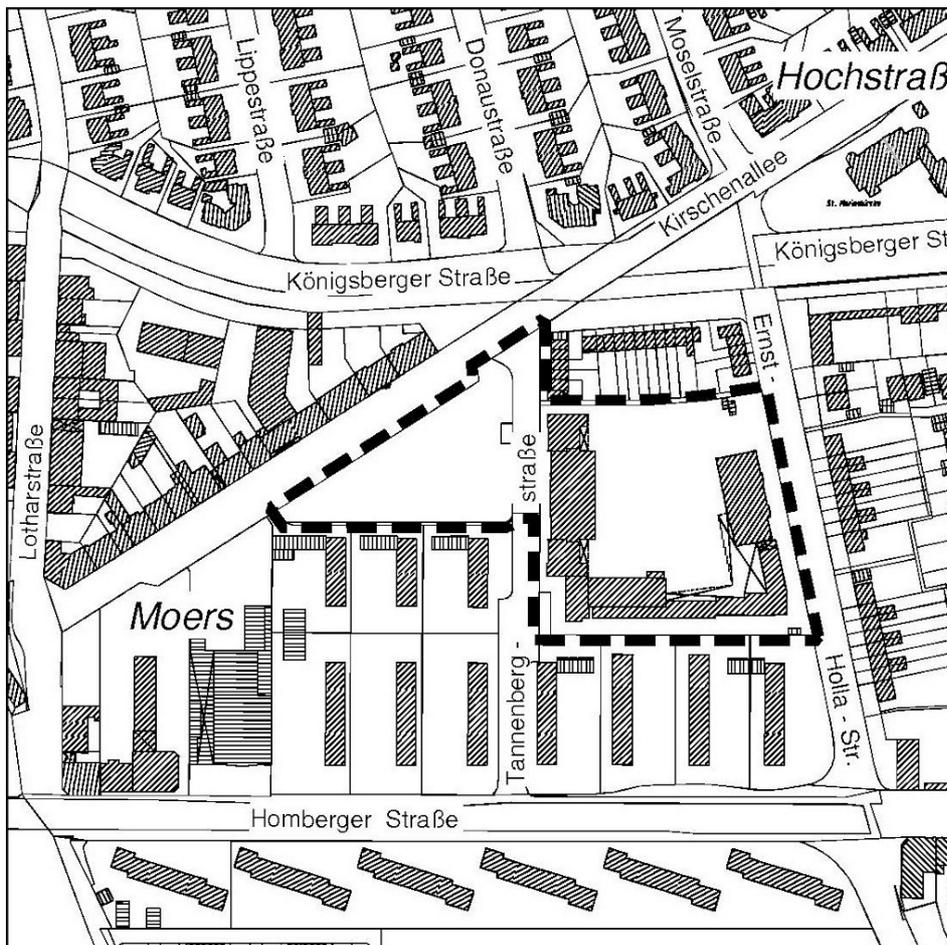
Der vorstehende Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Räumlicher Geltungsbereich:

Gemarkung Moers, Flur 8

Der Geltungsbereich umfasst ganz oder teilweise die Flurstücke Nrn. 107, 155, 156, 161 und 218.

Die genaue Geltungsbereichsgrenze geht aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt hervor.



Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 16 – 02.10.2014

- II. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 211 der Stadt Moers (Tannenbergstraße/Ernst-Holla-Straße) mit dessen Begründung liegt in der Zeit vom

27.10. bis einschließlich 26.11.2014

im Fachbereich Stadtplanung und Grünflächen der Stadt Moers, Rathaus Moers, Verwaltungsgebäude „Altes Rathaus“, Rathausplatz 1, Zimmer 2.025, während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags	8.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.00 Uhr	

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweise

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich zur Niederschrift vorgebracht sowie fachliche Auskünfte erteilt werden.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Moers deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB wird verzichtet.

Informationen zu den Planungen werden ergänzend während der öffentlichen Auslegung auch im Internet unter www.moers.de/buergerbeteiligung zur Verfügung gestellt.

Moers, den 24.09.2014

Der Bürgermeister
In Vertretung
Hormes
Technischer Beigeordneter

Bekanntmachung der Stadt Moers

Inkrafttreten

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Rheinberger Straße/Kampstraße“ der Stadt Moers gem. § 13a BauGB vom 30.09.2014

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **24.09.2014** für den nachstehend aufgeführten räumlichen Geltungsbereich den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Rheinberger Straße/Kampstraße“ mit dem dazugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplan als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 10 BauGB in der nach der öffentlichen Auslegung geänderten Fassung

als **Satzung** beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Räumlicher Geltungsbereich

Gemarkung Repelen, Flur 45

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 246, 433, 509, 1675, 1676, 1677 in Moers.

Der genaue Geltungsbereich geht aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt hervor.



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Rheinberger Straße/Kampstraße“ mit dem dazugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplan, der Begründung und ihrer Fortschreibung wird vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an beim Bürgermeister der Stadt Moers, Fachbereich Stadtplanung und Grünflächen, Rathaus Moers, Verwaltungsgebäude „Altes Rathaus“, Rathausplatz 1, 47441 Moers, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 16 – 02.10.2014

Des Weiteren hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 24.09.2014 zur Kenntnis genommen, dass mit Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Rheinberger Straße/Kampstraße“ der Flächennutzungsplan gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des o.g. Bebauungsplanes angepasst wird. Die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen finden keine Anwendung. Die Anpassung im Wege der Berichtigung erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung. Ein gesondertes Flächennutzungsplanverfahren ist damit entbehrlich.

Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes kann am gleichen Ort und zu gleichen Zeiten wie der Bebauungsplan eingesehen werden.

Hinweise

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans

und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Moers am **24.09.2014** als Satzung beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan, die Möglichkeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Moers, den 30.09.2014

Fleischhauer
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Moers

Inkrafttreten

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Moers Innenstadt: Einkaufszentrum GrafenGalerie" gem. § 13a BauGB vom 30.09.2014

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **24.09.2014** für den nachstehend aufgeführten räumlichen Geltungsbereich den Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Moers Innenstadt: Einkaufszentrum GrafenGalerie" als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 10 BauGB

als **Satzung** beschlossen.

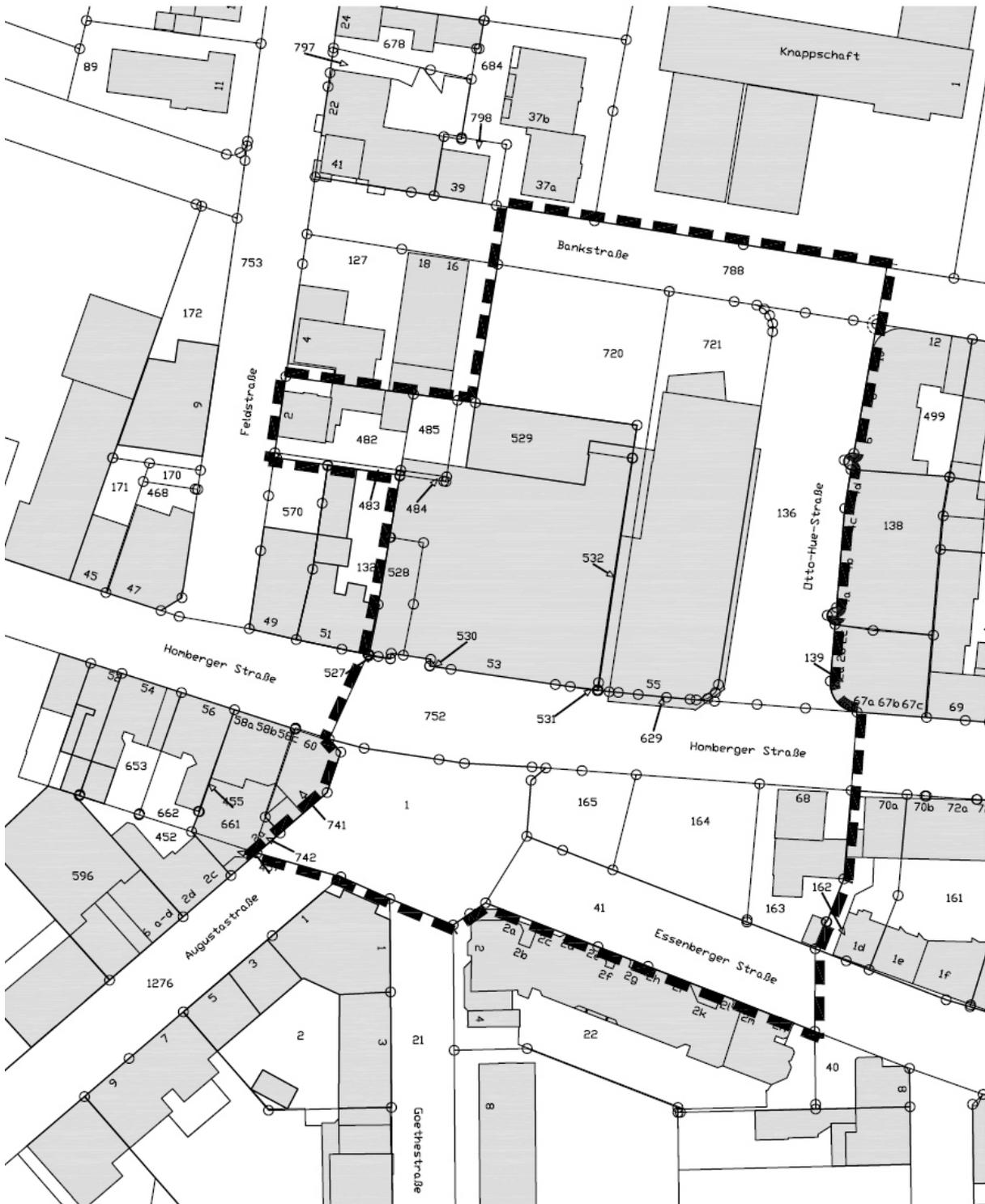
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Moers Innenstadt: Einkaufszentrum GrafenGalerie“ umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Moers:

- Flur 7, Flurstücke 163, 164, 165, 482, 483, 484, 485, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 720, 721, 136 Straße (Otto-Hue-Str.), 629, 752 (Hombberger Str. teilweise), 788 (Bankstr. teilweise)
- Flur 10, Flurstücke 1 (Kreisverkehr) und 41 (Essenberger Str. teilweise)

Der genaue Geltungsbereich geht aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt hervor.



Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 16 – 02.10.2014

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Moers Innenstadt: Einkaufszentrum GrafenGalerie" mit dem dazugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplan, der Begründung und ihrer Fortschreibung wird vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an beim Bürgermeister der Stadt Moers, Fachbereich Stadtplanung und Grünflächen, Rathaus Moers Verwaltungsgebäude „Altes Rathaus“, Rathausplatz 1, 47441 Moers, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Des Weiteren hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 24.09.2014 zur Kenntnis genommen, dass mit Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Moers Innenstadt: Einkaufszentrum GrafenGalerie" der Flächennutzungsplan gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des o.g. Bebauungsplanes angepasst wird. Die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen finden keine Anwendung. Die Anpassung im Wege der Berichtigung erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung. Ein gesondertes Flächennutzungsplanverfahren ist damit entbehrlich.

Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes kann am gleichen Ort und zu gleichen Zeiten wie der Bebauungsplan eingesehen werden.

Hinweise

1. Für den Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Ausnahme des Geltungsbereichs des Vorhaben- und Erschließungsplanes wird gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB i. V. § 12 Abs. 3 BauGB auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans

und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Moers am **24.09.2014** als Satzung beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan, die Möglichkeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Moers, den 30.09.2014

Fleischhauer
Bürgermeister

**Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung
der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2015**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2015 mit ihren Anlagen wird gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), ab

Donnerstag, dem 02. Oktober 2014

im Neuen Rathaus Moers, Rathausplatz 1, Fachbereich Finanzen, Zimmernummern 2.034 und 2.028 während der folgenden Zeiten

Montag – Donnerstag	von 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Freitag	von 8.00 – 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige bis zum 02. November 2014 nach Beginn der Auslegung beim Fachbereich Finanzen, Zimmernummer 2.034, im Neuen Rathaus Moers, Rathausplatz 1, Einwendungen erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Moers, den 29.09.2014

Der Bürgermeister
In Vertretung

Thoenes
Stadtkämmerer

2. Haushaltssatzung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Rat der Stadt Moers mit Beschluss vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	251.786.717 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	267.865.546 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	241.237.275 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	239.929.034 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.324.872 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	35.461.338 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	41.286.481 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	27.941.529 EUR

§ 2

Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

26.136.466 EUR

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 16.078.828 EUR festgesetzt.

Die Ausgleichsrücklage besteht nicht mehr.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

290.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A) auf

300 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

490 v.H.

2. Gewerbesteuer

480 v.H.

§ 7

Haushaltssanierungsplan

Nach dem Haushaltssanierungsplan ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2018 wieder hergestellt. Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Stellenplan

1. Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke „künftig umzuwandeln“ (ku) und „künftig wegfallend“ (kw) werden beim Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber aus diesen Stellen wirksam.

§ 9

Haushaltsbewirtschaftung

1. Über die Leistung unabweisbarer überplanmäßiger oder außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen nach § 83 GO NRW sowie unabweisbarer überplanmäßiger und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen nach § 85 GO NRW entscheidet der Stadtkämmerer.
Erheblich im Sinne von § 83 Abs. 2 und 4 GO NRW sind unabweisbare über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie unabweisbare über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, sofern sie den Betrag von 60.000 € übersteigen. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

Folgende Haushaltspositionen sind nicht über- oder außerplanmäßig:

- Mittelübertragungen innerhalb eines Produktbereiches (Budgetsumme)
 - die internen Leistungsbeziehungen
 - sonstige Auszahlungen, die wirtschaftlich durchlaufende Zahlungen sind
 - nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, die keine Auszahlungen im selben Haushaltsjahr bewirken
 - Instandhaltungsaufwand ZGM
 - Abschlussbuchungen.
2. Gemäß § 21 GemHVO NRW werden zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung Erträge und Aufwendungen zu Budgets verbunden. In den Budgets ist die Summe der Erträge und Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Das gleiche gilt auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen. Zur Bewirtschaftung des Budgets gilt das Budgetierungs- und Personalkostenbudgetierungskonzept der Stadt Moers.
3. Die Wertgrenzen nach § 4 Abs. 4 GemHVO NRW für den Einzelausweis von Investitionen im Haushaltsplan und nach § 14 GemHVO NRW für den Wirtschaftlichkeitsvergleich bei Investitionen sind vom Rat wie folgt festgelegt worden.
- | | | |
|----|--|------------------------|
| a) | für Baumaßnahmen auf | 150 T€ (Gesamtvolumen) |
| b) | für einmalige Beschaffungen auf | 25 T€ (Gesamtvolumen) |
| c) | für regelmäßig wiederkehrende Beschaffungen auf
(Ansatz im Haushaltsjahr und den drei folgenden Jahren) | 25 T€ |